

► Flugverspätung

Wilder Streik lässt Entschädigungspflicht nicht entfallen

| Die spontane Abwesenheit eines erheblichen Teils des Flugpersonals („wilder Streik“) fällt nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“, sodass die Entschädigungsleistung wegen Flugausfällen und -verspätungen nicht entfällt. |

Das hat der EuGH (17.4.18, C-195/17, Abruf-Nr. 202812) aus Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004) im Licht des 14. Erwägungsgrundes abgeleitet. Das gelte jedenfalls, wenn der „wilde Streik“ auf die überraschende Ankündigung von Umstrukturierungsplänen durch ein ausführendes Luftfahrtunternehmen zurückgeht und einem Aufruf folgt, der nicht von den Arbeitnehmervertretern des Unternehmens verbreitet wird, sondern spontan von den Arbeitnehmern selbst, die sich krank meldeten.

MERKE | Mit und nach der Hauptreisezeit wird die Frage nach der Entschädigung von Flugausfällen und -verspätungen wieder vermehrt beantwortet werden müssen. Inzwischen besteht hierzu eine breite Kasuistik.

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Fluggastrechteverordnung in der Praxis der Instanzgerichte, FMP 14, 15
- Verspätete Geschäftsreise löst Schadenersatz aus, FMP 16, 96
- Wann gibt die Fluggastrechteverordnung einen Ausgleichsanspruch?, FMP 13, 195
- Fluggastrechteverordnung: Das gibt der BGH vor, FMP 13, 213
- Ausgleichsanspruch wegen verspätetem Zubringerflug, FMP 13, 73
- Verspäteter Flug rechtfertigt eine Ausgleichszahlung, FMP 13, 1

► Umsatzsteuer

Wenn der Falsche die Umsatzsteuer zahlt

| Sind ein Bauunternehmer und ein Bauträger bei einem zwischen ihnen vor Erlass des Urteils des BFH vom 22.8.13 (V R 37/10, BFHE 243, 20) abgeschlossenen und durchgeführten Bauvertrag übereinstimmend von der Steuerschuldnerschaft des Bauträgers gemäß § 13b Abs. 5 S. 2 HS. 1 UStG 2011 ausgegangen und hat der Bauträger die auf die erbrachten Leistungen des Bauunternehmers entfallende Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt, steht dem Bauunternehmer aufgrund einer ergänzenden Vertragsauslegung ein Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrags zu. Voraussetzung: Der Bauträger verlangt Erstattung der Steuer und deshalb entsteht für den Bauunternehmer die Gefahr, wegen der Heranziehung als Steuerschuldner gemäß § 27 Abs. 19 UStG die Umsatzsteuer abführen zu müssen. |

Das sagt nun der BGH (17.5.18, VII ZR 157/17, Abruf-Nr. 201715) und begründet damit verschiedene Schuldverhältnisse:



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 202812

Reisezeit –
Verspätungszeit



ARCHIV
Ausgabe 1 | 2014
Seite 15



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 201715

- Der Bauunternehmer kann die Umsatzsteuer nun noch nachträglich vom Bauträger verlangen. Er trägt insoweit allerdings das Liquiditätsrisiko des Bauträgers.
- Der Bauträger kann seinerseits vom Finanzamt die abgeführte Umsatzsteuer zurückverlangen und auf die Steuerschuld des Bauunternehmers verweisen.
- Das Finanzamt muss die Umsatzsteuer nun seinerseits vom Bauunternehmer verlangen. Dabei trägt das Finanzamt das Risiko der Insolvenz des Bauunternehmers, was für Insolvenzverwalter und die von ihnen vertretene Gesamtläubigerschaft eine Chance zur Erhöhung der Quote sein kann.

MERKE | Die Verjährung dieses Anspruchs beginnt in einem solchen Fall gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Erstattungsantrag gestellt ist und der Bauunternehmer davon Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

► Architektenvertrag

Zwischen Akquise und rechtsverbindlichem Architektenvertrag

| Ein rechtsgeschäftlicher Bindungswille zur Beauftragung vergütungspflichtiger Architektenleistungen kann sich aus dem späteren Verhalten des Leistungsempfängers ergeben. Dabei ist vom Grundsatz auszugehen, dass jeder Architekt nur für eine begrenzte Zeit und nur in begrenztem Umfang bereit sein wird, unentgeltlich Leistungen in vertragslosem Zustand für einen Auftraggeber zu erbringen. |

In der Praxis gehört es schon fast zu den Standardfällen, dass ein potenzieller Grundstückserwerber einen Architekten Nutzungsmöglichkeiten planen lässt und dann Streit um die Vergütungsansprüche entsteht, wenn es nicht zum Erwerb kommt und das Projekt nicht umgesetzt wird. Wann noch Akquise vorliegt und wann ein vergütungspflichtiger Vertrag vorliegt, muss dann von den Gerichten im Wege der Auslegung aller Umstände des Einzelfalls entschieden werden.

Das OLG Stuttgart (16.1.18, 10 U 80/17, Abruf-Nr. 201815) hat eine auf den Vertragsabschluss gerichtete schlüssige Willensäußerung angenommen, wenn sich ein Auftraggeber die Leistungen des Architekten zunutze macht.

PRAXISTIPP | Der Architekt tut gut daran, von Anfang an klarzustellen, wie weit seine Akquisetätigkeiten reichen und wann er einen entgeltlichen Auftrag für seine weitere Tätigkeit verlangt. Da im täglichen Umgang solche Grenzen fließend sind, sollte der Architekt seine Gedanken hierzu verschriftlichen und die daraus abgeleiteten Grundsätze schon im Erstgespräch vereinbaren. Nur so sichert er seinen Vergütungsanspruch.

Verjährungsbeginn



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 201815

Beraten Sie Architekten-Mandanten in diesem Sinne